SATZUNG DER STADT HEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 63

Für das Gebiet nördlich der Gemeindegrenze Lohe- Rickelshof, des Hochfelder Wegs und der Esmarchstraße, westlich der Professor-Bier-Straße, der Robert-Koch-Straße und des Naugarder Wegs, südlich der Straße Freudental und des Wesselner Wegs und östlich des Hochfelder Wegs.

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.09.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 63, für das Gebiet nördlich der Gemeindegrenze Lohe- Rickelshof, des Hochfelder Wegs und der Esmarchstraße, westlich der Professor-Bier-Straße, der Robert-Koch-Straße und des Naugarder Wegs, südlich der Straße Freudental und des Wesselner Wegs und östlich des Hochfelder Wegs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990

Maßstab 1:1000

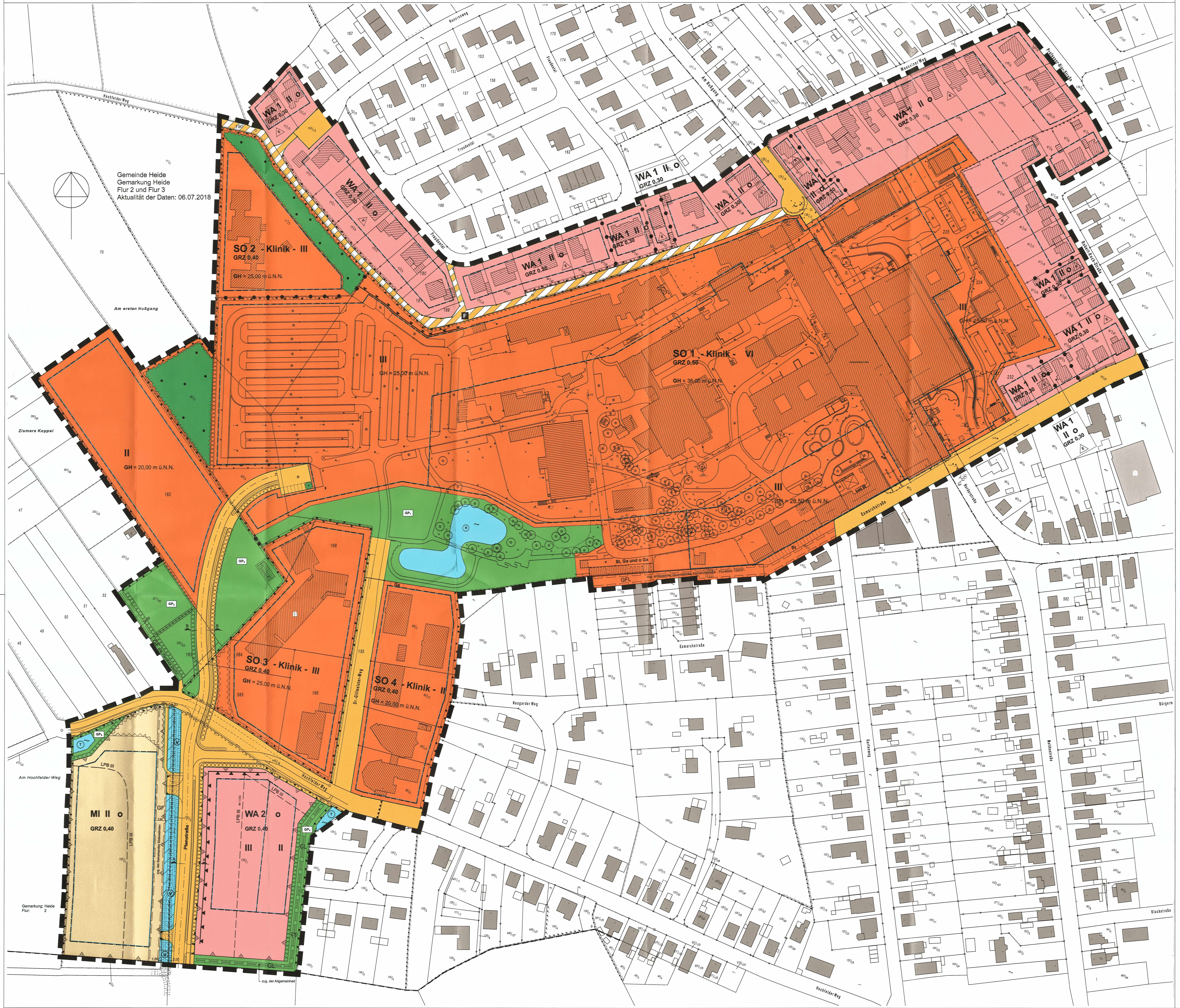

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	I. FESTSETZUNGEN	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB
SO 1 - Klinik -	Sonstiges Sondergebiet Klinik mit Teilgebietskennzeichnung, z.B. Sondergebiet 1	§ 11 Abs.2 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
WA 1	Allgemeines Wohngebiet mit Teilgebietsbezeichnung, z.B. WA 1	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ 0,50	Grundflächenzahl, z. B. 0,50	§ 16 Abs. 2 + 3 BauNVO; § 19 BauNVO
III	Zahl der zulässigen Vollgeschosse, Höchstgrenze, z.B. 3 Geschosse	§ 16 Abs. 2 + 3 BauNVO
GH = 56,00 m ü.N.N.	maximal zulässige Gebäudehöhe, über N.N., z.B. 38,00 m ü.N.N.	§ 16 Abs. 2 + 3 BauNVO; § 18 BauNVO
	Bauweise, Baugrenze :	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Strassenbegrenzungslinie	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
F	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fussweg	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Einfahrtsbereich	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Durchfahrt gesperrt	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Wasserflächen	§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
T	Wasserfläche - Teich -	§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
R	Wasserfläche - Regenrückhaltebecken -	§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
	Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
GP_1	private Grünfläche - Grünanlage -, mit Flächenbezeichnung, z.B GP_1	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern und Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB
	zu errichtender Knick mit Bepflanzung	§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB
	zu pflanzender Einzelbaum	§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten	§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB
Ga	Umgrenzung von Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB
St, Ga u. oGa	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und offene Garagen mit ihren Zufahrten	§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Zweckbestimmung:	§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB
GFL	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	
GF	Geh- und Fahrrecht	
GL	Geh- und Leitungsrecht	
	Besondere Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG - Lärmschutzwand -	§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB
	II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	bestehende Flurstücksgrenze	
11 / 41	Flurstücksbezeichnung	
	Flurgrenze	
	Gemeindegrenze	
	vorhandene Bebauung	
	vorhandene Böschung	
	vorhandene Mauer	
. 7,81	vorhandene Geländehöhe, bezogen auf NN	
	vorhandener Baum	
	entfallender Knick	
LPB III	Grenze der Lärmpegelbereiche, z.B. LPB III	
	III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	vorhandener zu erhaltender Knick, einschließlich landschaftsbestimmender Einzelbäume	§ 21 LNatSchG
V	Vorfluter des Sielverbandes Süderwöhrden	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Fläche der Verbreiterung des Vorfluter des Sielverbandes Süderwöhrden	

IV. STRASSENPROFILE M.1:100

Schnitt A-A

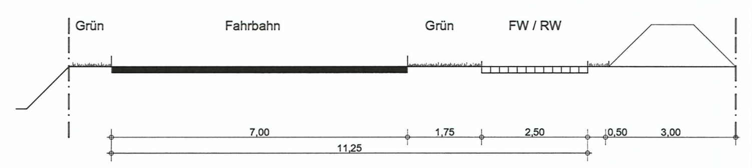

Schnitt B-B

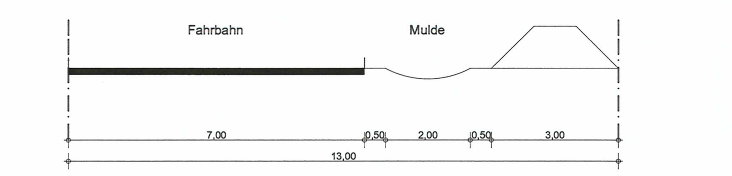

TEIL B: TEXT

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Sonstige Sondergebiete - Klinik - gemäß § 11 Abs.2 BauNVO

1.1.1 In den Sonstigen Sondergebieten (SO) 1 bis 4 - Klinik - wird als Art der Nutzung gemäß §11 Abs. 2 BauNVO ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung - Klinik - festgesetzt. Zulässig sind als Hauptnutzung Nutzungen, die der medizinischen Versorgung dienen bzw. der Verwaltung und Organisation des Klinikums.

1.1.2 In den Sondergebieten (SO) 1 bis 4 - Klinik - sind neben der unter 1.1 genannten Hauptnutzung auch im funktionalen Zusammenhang mit dem Klinikum stehende Nebennutzungen zulässig wie:
- Gesundheitsamt
- Bildungseinrichtungen für Berufe im Gesundheitswesen (Krankenpflege, Altenpflege,Röntgenassistenten etc.), Rettungsdienstakademie, Weiterbildungseinrichtungen für Berufsgruppen im Gesundheitsbereich
- Werkstätten
- Versorgungseinrichtungen
- Dienstleistungseinrichtungen (Arztpraxen, Physiotherapie etc.)
- Cafeteria / Bistro
- Einrichtungen, die kirchlichen und sozialen Zwecken dienen
- Einrichtungen der Daten- und Nachrichtenübermittlung, wie Antennen und technische Einrichtungen sowie nutzungsbedingte Räume

1.1.3 Im Sondergebiet SO 1 - Klinik - sind als untergeordnete Nebennutzungen zulässig:
- Einzelhandel mit Gütern des medizinischen Bedarfs auf insgesamt maximal 300 m² Verkaufsfläche. Davon sind maximal 150 m² Verkaufsfläche für sonstigen Einzelhandel, der zur kliniktypischen Versorgung mit Gütern (wie z.B. Kiosk, Blumenladen) dient, zulässig. Die zulässige maximale Verkaufsfläche für den v.g. sonstigen Einzelhandel ist pro Einheit auf 100 m² begrenzt.
- Wohnnutzungen, die im funktionalen Zusammenhang mit dem Klinikum stehen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Schank- und Speisewirtschaft

1.1.4 Im Sondergebiet SO 2 - Klinik - sind als untergeordnete Nebennutzungen zulässig:
- Wohnnutzungen als Wohneinrichtung für Menschen mit psychischen Behinderungen
- Wohnnutzungen, die im funktionalen Zusammenhang mit dem Klinikum stehen

1.1.5 Im Sondergebiet SO 3 - Klinik - sind als untergeordnete Nebennutzungen zulässig:
- Einrichtungen, die kulturellen, sozialen und sportlichen Zwecken dienen
- Wohnnutzungen, die im funktionalen Zusammenhang mit dem Klinikum stehen

1.1.6 Im Sondergebiet SO 4 - Klinik - sind als untergeordnete Nebennutzungen zulässig:
- Dienstleistungseinrichtung Dialyse- Ärztezentrum
- Wohnnutzungen, die im funktionalen Zusammenhang mit dem Klinikum und der Dienstleistungseinrichtung Dialyse- Ärztezentrum stehen

1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

1.2.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig:
Nr. 4 Gartenbaubetriebe
Nr. 5 Tankstellen

1.2.2 Gemäß § 9 Abs.2 Nr.2 BauGB ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen die Aufnahme der Nutzung des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes mit der Teilgebietsbezeichnung WA 2 und der in ihm zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen erst zulässig nach Außerbetriebnahme der südwestlich des Hochfelder Wegs befindlichen Windenergieanlage im Jahr 2018.

1.3 Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO

1.3.1 Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO sind folgende allgemein zulässige Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig:
Nr. 6 Gartenbaubetriebe
Nr. 7 Tankstellen
Nr. 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

1.3.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in Absatz 2 Nr.8 bezeichneten Teile des Gebiets nicht zulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe GH wird durch die Höhenangabe über N.N. festgesetzt. Die maximalen Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Aufzugsaufbauten, Lüftungsanlagen) bis zu 5,00 m überschritten werden.

3. Stellplätze, Garagen und offene Garagen
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

In den festgesetzten Sondergebieten SO 1 bis SO 4 - Klinik - ist die Errichtung von Stellplätzen, Stellplatzanlagen, Garagen und offenen Garagen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen oder den dafür festgesetzten Flächen für Stellplätze, Garagen und offenen Garagen zulässig.

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Zur Erschließung des festgesetzten Mischgebietes sind zwei Verkehrsflächen mit Einfahrtsbereich über den Sielverbandvorfluter Süderwöhrden festgesetzt. Nach Erfordernis sind diese in der Lage verschiebbar.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Das im Mischgebiet festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis des Sielverbandes Süderwöhrden bzw. eines beauftragten Versorgungsunternehmens den angrenzenden Vorfluter zu unterhalten und instand zu halten. Die in einer Breite von 7,50 m mit Geh- und Fahrrechten belasteten Flächen sind von baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.

6. Immissionsschutz
(§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

6.1 Auf der im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 festgesetzten besonderen Anlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmschutzwand - ist ein Lärmschirm in einer Abschirmhöhe von 2,50 m über Straßenniveau der Planstraße und einer Länge von 148 m in Form einer Lärmschutzwand zu errichten, deren Schalldämm-Maß mindestens 25 dB betragen muss, und die nach Westen weisende Seite hochabsorbierend mit einem Reflexionsverlust von mindestens 8 dB sein muss.

6.2 In dem innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 und des Mischgebietes festgesetzte Lärmpegelbereich III sind Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm - immissionen zu treffen (passiver Schallschutz). Die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume in Wohnungen müssen hinsichtlich der Schalldämmung nach Tabelle 7 der DIN 4109- 1 "Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Juli 2016, mindestens den Anforderungen von $R'_{w,ges}$ = 35 dB genügen. An den vollständig von der Planstraße abgewandten Gebäudeseiten entfällt diese Anforderung.

Das erforderliche gesamte Bau- Schalldämm- Maß $R'_{w,ges}$ bezieht sich auf die Gesamtheit aller Außenbauteile eines Raumes (Wand, Fenster, Dach, Lüftung).

Der Nachweis der Anforderungen ist im Rahmen der Objektplanung in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile auf der Grundlage der DIN 4109- 2 "Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", Ausgabe Juli 2016, zu führen.

Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlafräumen ist im festgesetzten Lärmpegelbereich III durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemeinen Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf den festgesetzten Lärmpegelbereich abzustellen.

Von den Festsetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt berechneten Lärmimmissionen geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben. Diesistdann im Rahmen der Objektplanung nachzuweisen und zu begründen.

6.3 Auf der im Sonstigen Sondergebiet SO 1 - Klinik - festgesetzten besonderen Anlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmschutzwand - ist ein Lärmschirm in einer Abschirmhöhe von 5,00 m und einer Länge von 86 m über dem Geländeniveau der im Bereich südlich angrenzenden Stellplatzanlage in Form einer Lärmschutzwand, deren Schalldämm-Maß mindestens 25 dB betragen muß, zu errichten. Ersatzweise ist die Errichtung von Gebäuden innerhalb der angrenzend festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in der festgesetzten Abschirmhöhe und Länge zulässig.

6.4 Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können bei der Stadt Heide im Fachbereich Bau und Planung eingesehen werden.

7. Maßnahmen der Grünordnung
(§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

7.1 Die zur Erhaltung festgesetzten Flächen von Bäumen,Sträuchern und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

7.2 Die nachrichtlich dargestellten Knicks mit ihren Überhältern sind dauerhaft zu erhalten. Im Abstand von 3,00 m zum Knickfuß aus gemessen, ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen, ein Ablagern von Materialien, ständiges Befahren oder Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art nicht zulässig.

7.3 Die festgesetzten neu zu errichtenden Knicks sind als ortstypischer Wallkörper in einer Höhe von 1,00 m, einer Sohlbreite von 3,00 m und einer Kronenbreite von 1,00 m aufzusetzen und mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Im Abstand von ca. 10 m sind Überhälter als heimische, standortgerechte Einzelbäume zu setzen. Der Bewuchs ist auf Dauer zu erhalten.

7.4 Die festgesetzten privaten Grünflächen - Grünanlage - GP_2 bis GP_5 sind dauerhaft naturbetont extensiv zu pflegen. Eine Düngung der Flächen, Einsatz von Pestiziden, ein Ablagern oder Verbrennen von gärtnerischen Abfällen (Kompostabfälle, Schnittgut etc.), das Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten, die Errichtung von baulichen Anlagen (Gartenhäusern etc.) und das Ablagern von Brennholz oder Boden sind unzulässig. Die als Wiese genutzten Bereiche dürfen maximal zwei bis dreimal jährlich gemäht werden. Das Mahdgut ist von den Flächen abzutragen.

7.5 Die festgesetzten zu pflanzenden Einzelbäume sind als mittelkronige standortgerechte Laubbäume, Hochstamm, 4 x verpflanzt, Stammumfang 18 -20 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

8. Hinweise

8.1 Gehölzbeseitigungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum zwischen dem 1.Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

8.2 Außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes werden zur Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Neuanlage von 71 m Knick durch Aufsetzung eines ortstypischen Wallkörpers und Bepflanzung mit standortheimischen Knickgehölzen auf dem Ausgleichsflächenpool, Flurstück 15/12, Flur 5 der Gemarkung Heide.
- Ausgleich von 8.564 m² ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Bodens über die Inanspruchnahme von 8.564 Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Delve, Flurstück 101, 102, 103 und 104, Flur 15 der Gemeinde Delve.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 07.09.2005 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide am 16.09.2015 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.11.2015 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs.1 i. V. m. § 3 Abs.1 BauGB am 03.11.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bauausschuss hat am 06.03.2017 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und umweltrelevante Informationen haben in der Zeit vom 23.03.2017 bis 25.04.2017 während der Sprechstunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.03.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.heide/rathaus-buergerservice/bau-und-planung-staedteplanung-und-bauordnung/bauleitplanung/bauleitplaene-im-aufstellungsverfahren" ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Heide, den 26. Nov. 2018 — Ulf Stecher, Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 06.07.2018 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Höhenangaben, die Lage der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastenden Flächen, der zu erhaltenden Bäume, der Grenze des Lärmpegelbereiches und der vorhandenen zu erhaltenden Knicks sind von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.

Husum, den 21.11.18 — Landesamt für Vermessung- und Geoinformation Schleswig-Holstein

8. Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.09.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.08.2017 bis 25.08.2017 während der Sprechstunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.08.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.heide/rathaus-buergerservice/bau-und-planung-staedteplanung-und-bauordnung/bauleitplanung/bauleitplaene-im-aufstellungsverfahren" ins Internet eingestellt.
10. Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.09.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Heide, den 26. Nov. 2018 — Ulf Stecher, Bürgermeister

11. Die Satzung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, den 26. Nov. 2018 — Ulf Stecher, Bürgermeister

12. Der Beschluss des B-Planes durch die Ratsversammlung sowie Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.12.2018 in Kraft getreten.

Heide, den 14. Jan. 2019 — ~~Ulf Stecher~~ Oliver Schmidt-Gutzat, Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M.1:12500

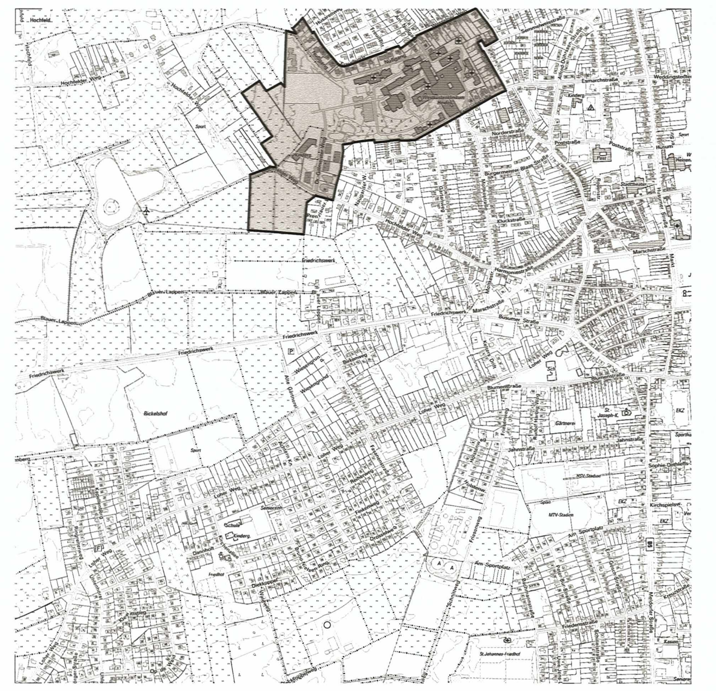

STADT HEIDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 63

Bearbeitung: Planungsring Mumm + Partner GbR
Architekten und Ingenieure
Krim 2
24896 Treia

Datum: 27.09.2017